

# Anordnung

## der Wahlen zur 50. Synode

Die Amtsdauer der 49. Synode endet am 31. Dezember 2025. Die 50. Synode wird gem. Artikel 81 der Kirchenordnung (KO) für die Amtszeit von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2031 gebildet. Gemäß Artikel 104 Abs. 2 Nr. 5 KO ordnen wir hiermit die Wahlen zur 50. Synode an.

Nach Art. 79 KO sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden 18 Pfarrpersonen, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden jeweils **mindestens die Anzahl** der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrpersonen und der zu wählenden Ersatzmitglieder vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen. Gemäß § 10 des Kirchengesetzes zur Erprobung und Entwicklung Interprofessioneller Teams fallen unter diese Regelung auch nicht ordinierte Mitglieder eines Interprofessionellen Teams, die dem Pfarrkonvent angehören.

Zudem beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrpersonen sein dürfen. Bei den Berufungen sollen Personen unter 27 Jahren und Pfarrpersonen auf Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag berücksichtigt werden.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise wie folgt:

|                            | Anzahl Älteste: | Anzahl Pfarrpersonen |
|----------------------------|-----------------|----------------------|
| Ammerland                  | 6               | 3                    |
| Delmenhorst/Oldenburg Land | 8               | 4                    |
| Friesland-Wilhelmshaven    | 7               | 4                    |
| Oldenburger Münsterland    | 5               | 2                    |
| Oldenburg Stadt            | 6               | 3                    |
| Wesermarsch                | 4               | 2                    |
|                            | <hr/> 36        | <hr/> 18             |

Unter den gewählten Synodalen soll mindestens eine Person Mitglied im Kreiskirchenrat sein.

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 KO sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden (GeschOKreissyn) hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

- a) dass die Kreissynode beschlussfähig sein muss (Art. 131 Abs. 1 KO und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung),
- b) dass die Wahlen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen (Art. 131 Abs. 3 KO und § 13 Abs. 1 GeschOKreissyn), wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 KO, vgl. nachfolgend Buchst. c),

- c) dass die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 GeschOKreissyn),
- d) dass die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 4 Geschäftsordnung).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

## **I. Wahl der Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder:**

### **1. Wahlgang:**

#### **a) Wahlvorschlag**

Wenn aus der Mitte der Kreissynode ein Wahlvorschlag eingebracht wird, kann insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag muss so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Erhält dieser Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl gültig erfolgt.

#### **b) Wahl gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung**

Wahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- wenn das oben beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt, oder
- wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird, oder
- wenn mehr Kandidat\*innen vorhanden sind, als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Wahl gibt jedes Mitglied der Kreissynode einen Stimmzettel ab, auf den höchstens so viele Namen geschrieben werden, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung).

### **2. Wahlgang:**

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muss ein zweiter Wahlgang stattfinden.

### **3. Wahlgang:**

Wenn auch im 2. Wahlgang nicht alle erforderlichen Mitglieder zur Synode gewählt werden konnten, müssen die fehlenden Mitglieder in einem 3. Wahlgang gewählt werden. Im 3. Wahlgang ist die Voraussetzung, dass jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht werden müssen, nicht mehr erforderlich (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung). Ist nur noch eine in die Synode zu entsendende Person zu wählen, findet dies als Einzelwahl im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung statt.

## **II. Wahl der Ersatzmitglieder**

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn eine Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Synodalen. Zur Förderung einer zügigen Wahl wird darauf hingewiesen, dass die Kreissynode eine Wahl durch Zuruf (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung) beschließen kann, auch wenn die Synodalen in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

### **III. Wahl der Pfarrpersonen:**

Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag des Pfarrkonventes ergänzen und wählt dann aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

### **IV. Wahl der Ersatzmitglieder für die Pfarrpersonen:**

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

**V.** Die Kreispfarrpersonen werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrpersonen und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

**VI.** Über die Wahlvorgänge ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im Einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen erfolgten. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlunterlagen dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Gemeinsamen Kirchenausschuss einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst spätestens bis zum 01. November 2025 stattgefunden haben. Auf § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 22. Mai 2025

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

gez.  
Udo Heinen  
Oberkirchenrat